

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1957

Nummer 70

Datum	Inhalt	Seite
22. 10. 57	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“ in der Gemarkung Sterkrade-Nord (kreisfreie Stadt Oberhausen/Rhld.)	279
29. 10. 57	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen wegen Steuer- und Monopol-Vergehen	280
6. 12. 57	Verordnung über die Auflösung des Wiedergutmachungsamtes und der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Aachen	280
17. 12. 57	Erste Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	281
17. 12. 57	Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Handel mit Giften	281
12. 12. 57	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Belecke nach Bülre	285
3. 12. 57	Bekanntmachung von Veränderungen im Vorstand des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (§ 26 der Wahlordnung — Soz. Vers.)	285

GV. 57,
279
ber.
GV. 58,
278

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hiesfelder Wald“ in der Gemarkung Sterkrade-Nord (kreisfreie Stadt Oberhausen/Rhld.).

Vom 22. Oktober 1957.

§ 1

Das Gebiet des Hiesfelder Waldes in der Gemarkung Sterkrade-Nord (kreisfreie Stadt Oberhausen/Rhld.) wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 397 ha und umfaßt in der Gemarkung Sterkrade-Nord:

- Flur 1 die Flurstücke 8, 19 und 20 tlw.;
- Flur 2 die Flurstücke 1/halb und 2;
- Flur 3 die Flurstücke 1/halb und 2;
- Flur 4 das Flurstück 25;
- Flur 9 die Flurstücke 1, 2 und 3;
- Flur 13 die Flurstücke 1 und 2.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Grundkarte 1:2000 rot eingetragen, die beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Oberste Naturschutzbehörde — in Düsseldorf niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

- a) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- b) der höheren Naturschutzbehörde in Essen,
- c) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
- d) der unteren Naturschutzbehörde in Oberhausen und
- e) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberhausen.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist insbesondere folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

- b) Landschaftsbestandteile, insbesondere Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, zu beseitigen oder zu beschädigen;
- c) Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige oder blutsaugende Insekten;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. Wochenendhäuser und Verkaufsbuden;
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschl. der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- h) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten (zugeschlossen ist die Einfriedigung von land- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener, werkgerechter Ausführung und die Umzäunung von Waldkulturlächen zum Schutze gegen Wildverbiß);
- i) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- k) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- l) die südlich des Rotbaches gelegene mittelalterliche Landwehr in ihren Erdwerken zu verändern;
- m) die das Gebiet durchfließenden Gewässer durch Einleitung von Abwasser oder auf andere Weise zu verunreinigen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung in bisherigem Umfang;
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung sowie die Entnahme von Bodenbestandteilen, soweit sie zur forstlichen Bewirtschaftung benötigt werden, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, jedoch unter Schonung solcher Bäume und Baumgruppen.

pen, die von den Raubvogelarten, dem Schwarzspecht und der Hohltaube als Brutbäume benutzt werden;

- c) die gesetzlich zulässige Ausübung der Jagd, jedoch mit der Einschränkung, daß die Jagd auf den Habicht nur außerhalb der Brutzeit ausgeübt werden darf und auf die übrigen Raubvögel sowie auf Enten — ausgenommen Stock- und Krickenten — und die Hohltaube nicht ausgeübt werden darf;
- d) das Recht der Bergbau-AG „Neue Hoffnung“ im Naturschutzgebiet südlich des Rotbaches auf Antragstellung zur Schaffung eines Wetterschachtes und Anlegung einer Verbindungsbahn zwischen den Zechen Franz Haniel und Hugo Haniel; dabei soll auf das Naturschutzgebiet soweit wie möglich Rücksicht genommen werden;
- e) das Recht der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerkes „Nordlicht“, ihr Grubenfeld auszubeuten. Dabei soll auf das Naturschutzgebiet soweit wie möglich Rücksicht genommen werden.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 von der Höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Gegen die Entscheidungen gemäß Absatz 1 ist die Beschwerde bei der Obersten Naturschutzbehörde binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 Anwendung.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), ferner auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) vom 28. November 1947 (GV. NW. 1948 S. 95);
- b) von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 19 Nr. 2 des Landesjagdgesetzes vom 31. März 1953 (GV. NW. S. 229) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780).

Düsseldorf, den 22. Oktober 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten:
Weyer.

Der Kultusminister:
Prof. Dr. Luchtenberg.

Der Minister für Wiederaufbau:
Dr. Kassmann.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Effertz.

— GV.NW. 1957 S. 279.

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen wegen Steuer- und Monopol-Vergehen. Vom 29. Oktober 1957.

Auf Grund des § 476a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. Mai 1956 (BGBl. I S. 418) wird verordnet:

§ 1

Die Amtsgerichte Ahaus, Blankenheim, Bocholt, Borken, Geilenkirchen, Gemünd, Gronau, Heinsberg, Monschau und Vreden sind an Stelle der Amtsgerichte am Sitz der ihnen übergeordneten Landgerichte örtlich zuständig für Strafsachen wegen solcher Steuer- oder Monopol-Vergehen, die in ihrem Bezirk im Zusammenhang mit einer Überschreitung der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland begangen worden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Justizminister:
Amelunxen.

— GV.NW. 1957 S. 280.

Verordnung über die Auflösung des Wiedergutmachungsamtes und der Wiedergutmachungskammer bei dem Land- gericht in Aachen. Vom 6. Dezember 1957.

In Ergänzung der Verordnung über die Auflösung und die Änderung von Zuständigkeiten der Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungskammern vom 25. März 1957 (GV. NW. S. 92) wird auf Grund des § 1 Satz 2 der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 27. November 1956 (BGBl. I S. 885) sowie auf Grund der Artikel 55 Abs. 2 und 78 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, S. 1169) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 28. Oktober 1949 (GV. NW. S. 290) verordnet:

§ 1

Die Verhandlung und Entscheidung der Rückerstattungssachen bei dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Aachen werden dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Köln zugewiesen.

§ 2

Das Wiedergutmachungsamt und die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Aachen werden aufgelöst.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) § 1 Buchst. f der Verordnung über die Auflösung und die Änderung von Zuständigkeiten der Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungskammern vom 25. März 1957 (GV. NW. S. 92) wird aufgehoben.

(3) Die bei dem aufgelösten Wiedergutmachungsamt und der aufgelösten Wiedergutmachungskammer anhängigen Verfahren gehen zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach § 1 nunmehr zuständige Wiedergutmachungsamt und auf die nach § 1 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 nunmehr zuständige Wiedergutmachungskammer über.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1957.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.

— GV.NW. 1957 S. 280.

**Erste Verordnung
zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl
nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten
Vereinfachungsgesetzes.
Vom 17. Dezember 1957.**

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Die anlässlich der Wohnungszählung vom 25. September 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1957 fortgeschriebene Wohnbevölkerung ist maßgebende Einwohnerzahl

- a) für die Einrichtung von Beschlußausschüssen nach § 7 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
- b) für die Feststellung der zuständigen Behörde nach dem Übergangsverzeichnis (§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes),
- c) für die Bestimmung der Paßbehörden nach § 52 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 290) in der Fassung des § 1 Nr. 24 Buchst. a des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
- d) für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Behörde (§ 1 der Verordnung vom 4. September 1957 — GV. NW. S. 243 —).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1957.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— GV.NW. 1 597S. 281.

**Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über den Handel mit Giften.
Vom 17. Dezember 1957**

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938 (Gesetzsamml. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

ge I

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen ausgenommen Pflanzenschutzmittel im Sinne der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (RGBl. I S. 349) in der geltenden Fassung.“

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„Abgabe von Gift zur Bekämpfung von Schädlingen und zum Holzschutz.

§ 18

(1) Gifte, die zum Bekämpfen von Schädlingen oder zum Holzschutz bestimmt sind, dürfen nur in Verbindung mit einer schriftlichen Gebrauchsanweisung und Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren abgegeben werden. Bei Schädlingsbekämpfungsmitteln muß diese Belehrung mindestens lauten: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“ Angaben über Unschädlichkeit für Menschen und Tiere — abgesehen von zutreffenden Angaben über Ungefährlichkeit für Bienen — sind unzulässig. Die Abgabegefäße oder Umhüllungen

solcher Mittel, soweit diese unter Abteilung 1 oder 2 der Anlage I fallen, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 14 mit dem Totenkopfzeichen zu versehen, und zwar bei Mitteln der Abteilung 1 in weißer Farbe auf schwarzem Grund, bei Mitteln der Abteilung 2 in roter Farbe auf weißem Grund.

(2) Es dürfen feilgehalten oder abgegeben werden:

- a) Arsenhaltige Mittel mit Ausnahme von arsenhaltigem Fliegenpapier nur, wenn sie mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt sind; sie dürfen nur gegen Erlaubnischein (§ 12 Abs. 2) verabfolgt werden;
- b) arsenhaltiges Fliegenpapier nur, wenn es mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet ist und nur in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, dem Totenkopfzeichen und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist; unbeschadet der Bestimmung des § 14 Abs. 1 darf ein dichter Umschlag verwendet werden;
- c) Mittel, die Cumarinverbindungen, welche nicht insektizide Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide sind, oder Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) oder seine Verbindungen, oder Alpha-Naphthylthioharnstoff enthalten nur, wenn sie deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich färben;
- d) fluorwasserstoffsäure (flußsaure) oder kiesel-fluorwasserstoffsäure Salze enthaltende Mittel nur, wenn sie deutlich und dauerhaft blau oder gelb gefärbt sind;
- e) Giftgetreide jeder Art nur, wenn es dauerhaft dunkelrot gefärbt ist;
- f) Mittel, die Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten nur, wenn sie deutlich und dauerhaft blau oder rot gefärbt sind; dies gilt nicht für technisches Zinkphosphid und Giftgetreide (Buchst. e);
- g) strychninhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel nur in Form von vergiftetem und nach Buchst. e gefärbtem Getreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält;
- h) thalliumhaltige Mittel nur, wenn sie nicht mehr als 3 Hundertteile lösliche Thalliumsalze enthalten und mit mindestens einem Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffes vermischt sind; für thalliumhaltiges Giftgetreide gilt die Färbvorschrift des Buchst. e.

(3) In besonderen Fällen kann der Innenminister hinsichtlich der Färbung der Mittel Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen.

(4) Die Kreisordnungsbehörden können im Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzamt befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen zu treffen sind.“

3. Das Verzeichnis der Gifte in Anlage I zur ordnungsbehördlichen Verordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938 (Gesetzsamml. S. 1) erhält die aus der Anlage dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Gifte, deren Beschaffenheit, Bezeichnung oder Verpackung den bisherigen Bestimmungen, nicht aber den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehr sind, dürfen bis zum 31. März 1958 feilgehalten oder abgegeben werden.

Artikel III

Es werden aufgehoben:

1. Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Handel mit Giften vom 25. Mai 1951 (GV. NW. S. 71);

2. die ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Handel mit Giften vom 10. September 1953 (GV. NW. S. 371).

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1964 außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1957.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

Anlage I

Verzeichnis der Gifte.

Vorbemerkung:

Das Zeichen + vor den nachstehend genannten Giften bedeutet, daß auch deren Zubereitungen als Gifte im Sinne des § 1 Abs. 2 gelten.

Abteilung 1

- + Aconitin und seine Verbindungen
- + Arsen und seine Verbindungen, auch Arsenfarben
- + Atropin und seine Verbindungen
- + Bruzin und seine Verbindungen
- + Curare
- + Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und seine Verbindungen

ausgenommen:

Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als 1 Hundertteil solcher Stoffe enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung und des Abs. 2 Buchst. c über die Färbung beachtet sind; auf den Packungen ist das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar anzugeben

- + Emetin und seine Verbindungen
- + Erythrophlein und seine Verbindungen
- + Fingerhutglykoside
- + Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)

ausgenommen:

Verdünnungen, die nicht mehr als 1 Hundertteil Flußsäure enthalten

- + Homatropin und seine Verbindungen
- + Hyoszin und seine Verbindungen
- + Hyoszyamin und seine Verbindungen
- + Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphtalin (z. B. Endrin) und Hexachlor-hexahydro-bis-endomethylen-naphtalin (z. B. Isodrin) und deren Zubereitungen handelt (siehe aber auch Abteilungen 2 und 3)

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 2

- + Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin, soweit es sich um folgende Stoffe und deren Zubereitungen handelt (siehe aber auch Abteilungen 2 und 3):

- a) Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox)
- Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-diäthylester (z. B. Systox)

- b) die unter Buchst. a oder in Abteilung 2 nicht aufgeführten übrigen Ester und Amide z. B. E 605, Metasystox, Potasan, P-O-X)

ausgenommen:

Zubereitungen der unter Buchst. b fallenden Ester und Amide der Abteilungen 2 und 3

- + Kantharidin und seine Verbindungen
- + Kolchizin und seine Verbindungen
- + Koniin und seine Verbindungen
- + Nikotin und seine Verbindungen
- Nitroglycerinlösungen
- Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden
- + Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink)
- ausgenommen: Zubereitungen, die Phosphorwasserstoff entwickeln, der Abteilung 2
- + Physostigmin und seine Verbindungen
- + Pikrotoxin
- + Quecksilberverbindungen, auch Farben
- ausgenommen: Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober)
- + Skopolamin und seine Verbindungen
- + Strophantine
- + Strychnin und seine Verbindungen
- ausgenommen: Giftgetreide der Abteilung 2
- + Tabakextrakt
- ausgenommen: Tabakextrakt der Abteilung 3
- + Trichlornitromethan (Chlorpikrin)
- + Uransalze, lösliche und Uranfarben
- + Veratrin und seine Verbindungen
- + Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und ihre Salze

Abteilung 2

- + Adoniskraut
- Agarizin
- + Aconitknollen, Aconitkraut
- + Alpha-Naphthylthioharnstoff
- ausgenommen: Zubereitungen der Abteilung 3
- Amylenhydrat
- Amylnitrit
- Apomorphin und seine Verbindungen
- Azetanilid
- + Belladonnablätter, Belladonnawurzel
- + Bilsenkraut, Bilsenkrautsamen
- Bittermandelöl, blausäurehaltiges
- + Brechnuß
- Brechweinstein
- Brom
- Bromäthyl
- Bromalhydrat
- Brommethyl
- Bromoform
- Butylchloralhydrat
- + Calabarsamen
- Cardol
- Chloräthyliden, zweifach
- Chloralformamid
- Chloralhydrat
- Chloressigsäuren
- Chloroform
- Chromsäure
- + Cumarinverbindungen, die nicht insektizide Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide der Abteilung 1 sind und als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden
- ausgenommen: Schädlingsbekämpfungsmittel der Abteilung 3
- 1,2-Dibromäthan
- 1,2-Dichloräthan
- + Elaterin und seine Verbindungen
- Erythrophleum
- Euphorbium
- + Fingerhutblätter
- + Fluorverbindungen, lösliche — soweit nicht in Abteilung 1 aufgeführt —
- ausgenommen: Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure

in Form von Stiften..." der Abteilung 3 entsprechen

- ÷ Gelsemiumwurzel
 - Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Abkömmlinge enthält
- ÷ Gifflattichkraut, Gifflattichkrautsaft
- ÷ Giftsumachblätter
- ÷ Gottesgnadenkraut
- ÷ Gummigutti
- ÷ Hydroxylamin und seine Verbindungen
- + Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Stoffe und Zubereitungen handelt (siehe aber auch Abteilungen 1 und 3):
 - a) Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (z. B. Heptachlor)
 - Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin)
 - Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin)
 - Chloriertes Camphen (z. B. Toxaphen)
 ausgenommen:
 - Zubereitungen der Abteilung 3
 - b) die nicht unter Buchst. a oder in Abteilung 1 aufgeführten insektiziden chlorierten Kohlenwasserstoffe, insbesondere Chlorbenzolhomologe, Chlordan, Dichlordiphenyltrichlormethylmethan (DDT), Hexachlorcyclohexan (HCH), Metoxychlor
 - ausgenommen:
 - Schädlingsbekämpfungsmittel der Abteilung 3
 - c) Zubereitungen der in Abteilung 1 aufgeführten insektiziden chlorierten Kohlenwasserstoffe mit nicht mehr als 20 Hundertteilen solcher Stoffe
- ÷ Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxy-cumarin, soweit es sich um folgende Stoffe und Zubereitungen handelt (siehe aber auch Abteilungen 1 und 3):
 - a) Dithiophosphorsäure-dikarboäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion)
 - Thiophosphorsäure-chlor-methyl-oxy-cumarindiaethylester (z. B. Resitox)
 - Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion)
 - Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon)
 - Trichloroxyäthyl-phosphonsäure-dimethylester (z. B. Difterex)
 ausgenommen:
 - Zubereitungen der Abteilung 3
 - b) Zubereitungen der in Abteilung 1 Position "÷ Insektizide Ester und Amide..." unter Buchst. b fallenden Ester und Amide mit nicht mehr als 10 Hundertteilen der Stoffe
 - ausgenommen:
 - Zubereitungen der Abteilung 3
- + Jalapenharz, Jalapenknollen
- Kieselfluorwasserstoffsäure und ihre Salze
 - Kirschlorbeeröl
 - Kokkelskörner
 - Kotoin
 - Krotonöl
- + Maiglöckchenglykoside
- ÷ Maiglöckchenkraut
- + Meerzwiebelglykoside
 - ausgenommen:
 - Zubereitungen als Schädlingsbekämpfungsmittel der Abteilung 3
- + Metaldehyd

ausgenommen:

1. Brennstofftabletten, sofern sie einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen und in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit der deutlichen Kennzeichnung: „Vorsicht! Metaldehyd! Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“ in den Verkehr gebracht werden,
 2. Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als 10 Hundertteile Metaldehyd enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind.
- ÷ Narcein und seine Verbindungen
 - + Narkotin und seine Verbindungen
 - ÷ Nieswurzel, grüne und schwarze
 - ÷ Nitroalkylphenole und ihre Verbindungen, soweit sie nicht unter die Position "÷ Insektizide Ester und Amide..." der Abteilung 1 oder 2 fallen
 - Nitrobenzol
 - ÷ Oxalsäure
 - Paraldehyd
 - Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, die nicht mehr als 7 Hundertteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten
 - + Pilokarpin und seine Verbindungen
 - Sabadillfrüchte
 - ausgenommen:
 - Sabadillessig der Abteilung 3
 - ÷ Sadebaumspitzen, Sadebaumspitzenöl
 - + Sankt Ignatiussamen
 - Santonin
 - + Schierlingfrüchte, Schierlingkraut
 - Senföl, ätherisches
 - Skammoniaharz, Skammoniawurzel
 - Spanische Fliegen und ihre weingeistigen und ätherischen Zubereitungen
 - ÷ Stechapfelblätter, Stechapfelsamen
 - ausgenommen:
 - Zum Rauchen oder Räuchern
 - ÷ Strophanthussamen
 - Sulfonal und seine Abkömmlinge
 - ÷ Thallin und seine Verbindungen
 - ÷ Thalliumverbindungen
 - Trichloräthylen
 - Trimethyläthylen
 - Urethan
 - ÷ Veratrumwurzel
 - + Wasserschierlingkraut
 - Zeitlosenknollen, Zeitlosensamen

Abteilung 3

- Alpha-Naphthylthioharnstoff-Zubereitungen (s. aber auch Abteilung 2), die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als 30 Hundertteile des Stoffes enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 Buchst. c beachtet sind
- + Antimonchlorür
- ÷ Bariumverbindungen
 - ausgenommen:
 1. Bariumsulfat
 2. in pyrotechnischen Erzeugnissen
- Bittermandelwasser
- Bleieisig
- Bleizucker
- ÷ Brechwurzel

† Chlorsäure und ihre Verbindungen
Chromsäure Salze, lösliche

† Cumarinverbindungen (siehe aber auch Abteilung 2), die nicht insektizide Phosphor- oder Phosphorsäureester oder -amide der Abteilung 1 sind, soweit sie als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 Buchst. c beachtet sind

ausgenommen:

Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als 1 Hundertteil solcher Stoffe enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung und des Abs. 2 Buchst. c über die Färbung beachtet sind; auf den Packungen ist das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar anzugeben.

Farben, die Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten

ausgenommen:

Bariumsulfat, Chromoxyd, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelselenkadmium, Schwefelzinn, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinn-
oxyd

Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 Hundertteilen saurem flußsaurem Salz, soweit diese in geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ abgegeben werden und die Behältnisse außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behältnis fest verbunden sein,
2. die Behältnisse dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen,
3. die Behältnisse haben eine Gebrauchsanweisung zu enthalten mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Vorsicht! Stift nicht anlecken!“

Goldsalze

† Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Stoffe und Zubereitungen handelt (siehe aber auch Abteilungen 1 und 2):

a) Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als 30 Hundertteile der in Abteilung 2 Position „† Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe...“ unter Buchst. a fallenden Stoffe enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 beachtet sind

ausgenommen:

Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel zum Streuen oder Stäuben in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht mehr als 3 Hundertteile der Stoffe enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind; die Packungen müssen zusätzlich den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“

b) Stoffe der Abteilung 2 Position „† Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe...“ Buchst. b, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 beachtet sind

ausgenommen:

1. Paradichlorbenzol
2. Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, soweit sie

entweder die Form von Räucherpapier haben oder nicht mehr als 10 Hundertteile der Stoffe enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind

3. Zubereitungen, die nicht mehr als 1 Hundertteil der Stoffe enthalten

Insektizide Ester und Amide der Abteilungen 1 und 2 enthaltende Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 beachtet sind und soweit sie nicht mehr enthalten als

a) 50 Hundertteile Dithiophosphorsäure-dikarbo-
äthoxy-äthyl-dimethylester
(z. B. Malathion)

oder

50 Hundertteile Thiophosphorsäure-chlor-
methyl-oxy-cumarin-diäthylester
(z. B. Resitox)

oder

50 Hundertteile Thiophosphorsäure-chlornitro-
phenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion)

oder

30 Hundertteile Thiophosphorsäure-isopropyl-
methylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon)

oder

50 Hundertteile Trichloroxyäthyl-phosphon-
säure-dimethylester (z. B. Dipterex)

ausgenommen:

Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, soweit sie die Form von Kugeln, Tafeln oder dergleichen haben und nicht mehr als 5 Hundertteile Trichloroxyäthyl-phosphonsäure-dimethylester (z. B. Dipterex) enthalten und sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind

oder

b) 50 Hundertteile Thiophosphorsäure-äthylthio-
äthyl-dimethylester (z. B. Metasystox)

oder

5 Hundertteile der übrigen in Abteilung 1 Position „† Insektizide Ester und Amide...“ unter Buchst. b fallenden insektiziden Ester und Amide entweder als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver mit einem vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack oder in Form von Bändern oder Streifen oder dergleichen, sofern auch auf diesen die in § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung je Meter mindestens einmal aufgedruckt ist

Jod, auch gelöst und seine anorganischen Verbindungen, ausgenommen:

Silberjodid

Jodoform

Kadmium und seine Verbindungen

Kalilauge, die mehr als 5 Hundertteile Kaliumhydroxyd enthält

Kalium

Kaliumhydroxyd

Kirschchlorbeerwasser

Koffein und seine Verbindungen

† Koloquinten

Kreosot

† Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure (rohes Phenol), Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren
ausgenommen:

Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1 Hundertteil Kresol enthalten

— Lobelienkraut

+ Meerzwiebel

Meerzwiebelglykoside enthaltende Zubereitungen (siehe aber auch Abteilung 2), die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, sofern die Vorschriften des § 18 Abs. 1 beachtet sind

Methanol, Brennmethanol auch als Zubereitung ausgenommen:

Brennmethanol, auch als Zubereitung, das als Warnstoffe zwei Liter 90%iges Handelsbenzol und 0,05 g Methylviolett auf 100 Liter enthält, und dessen Abgabefläße

1. die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol, Vorsicht Gift! Nur für Brennzwecke! Auch durch Destillieren nicht zu entgiften! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Mit Brennmethanol benetzte Hautstellen sofort gründlich mit Wasser reinigen!“

2. an keiner Stelle die Worte „Alkohol“, „Spiritus“, „Sprit“ oder „Geist“, auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen

+ Mutterkorn

Natrium

Natriumhydroxyd

Natronlauge, die mehr als 5 Hundertteile Natriumhydroxyd enthält

+ Oxalsäure Salze, lösliche

ausgenommen:

Zubereitungen, die in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit der deutlichen Kennzeichnung: „Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“ in den Verkehr gebracht werden

+ Paraphenyldiamin und seine Verbindungen

Phenacetin

Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes

ausgenommen:

Verdünnungen, die nicht mehr als 3 Hundertteile Phenol enthalten

Pikrinsäure und ihre Verbindungen

Quecksilberchlorid (Kalomel)

Sabadilllessig

Salpetersäure, auch rauchende

+ Salpetrigsaure Salze

ausgenommen:

als Nitritpökeisalz nach dem Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513)

Salzsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile wasserfreie Säure enthält

+ Schwefelkohlenstoff

Schwefelsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Schwefelsäure enthält

Silbersalze

ausgenommen:

Silberbromid, Silberchlorid, Silberjodid

Stephanskörner

Tabakextrakt, der nicht mehr als 10 Hundertteile Nikotin enthält (siehe aber auch Abteilung 1)

Zinksalze, lösliche

Zinnsalze

— GV.NW. 1957 S. 281.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1957.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Belecke nach Büren.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 2. November 1957, S. 477, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungs-Doppelleitung von Belecke nach Büren in der Gemeinde Rüthen, Landkreis Lippstadt,

bekanntgemacht ist.

— GV.NW. 1957 S. 285.

Bekanntmachung von Veränderungen im Vorstand des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (§ 26 der Wahlordnung — Soz. Vers.).

Vom 3. Dezember 1957.

Für den durch Tod ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden

Amtsdirektor i. R. August Rautenberg,
Bochum-Stiepel,

hat der Vorstand des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe das Vorstandsmitglied

Städt. Oberrechtsrat Dr. Paul Herzog, Gelsenkirchen, zum Vorsitzenden des Vorstandes des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gewählt.

Münster, den 3. Dezember 1957.

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung:
Hülsbömer.

— GV.NW. 1957 S. 285.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.